

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 27/2023

Herausgeber: Rektor

Redaktion: Dezernat Akademische
 Angelegenheiten

Merseburg,
11. Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Ordnung zur Vergabe der Lehrpreise der
Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabe-
ordnung - LpVO)

- 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur
Vergabe der Lehrpreise der Hochschule
Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung -
LpVO)

Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor

Ordnung zur Vergabe der Lehrpreise der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung - LpVO)

Gem. des § 54 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende Ordnung zur Vergabe der Lehrpreise der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung - LpVO) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I

- § 1 Zweck
- § 2 Dotierung und Zweckbestimmung
- § 3 Vorschlagsberechtigung
- § 4 Auswahlausschuss
- § 5 Vergabeverfahren
- § 6 Verleihung der Lehrpreise

Teil II

- § 7 Inkrafttreten

Teil I

§ 1 Zweck

Die Hochschule Merseburg vergibt Lehrpreise, um herausragende und beispielhafte Leistungen in der Lehre zu würdigen. Mit der Vergabe der Lehrpreise soll die Qualität der Lehre als gewichtiges Kriterium für das Qualitätsmanagement an der Hochschule Merseburg hervorgehoben werden.

Es gibt folgende Kategorien

- "Lehrpreis für herausragende Didaktik und Betreuung",
- "Lehrpreis für digitale Lehre",
- "Lehrpreis für studentische Tutoren und Tutorinnen",
- "Lehrpreis für studentische E-Mentoren und Mentorinnen" sowie
- "Lehrpreis für studentische E-Maker."

§ 2 Dotierung und Zweckbestimmung

1. Kategorie "Lehrpreis für herausragende Didaktik und Betreuung"

Der Lehrpreis für herausragende Didaktik und Betreuung wird einmal im Jahr an eine Person aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 1 festgelegten Personenkreis verliehen. Der Preis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern im Rahmen von Forschung und Lehre, Kunstausübung oder auch künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden und wird auf ein Hochschulkonto ausgezahlt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist gegenüber des zuständigen Dezernats 4 zu erbringen.

Die Preisträger/-innen müssen sich durch ein oder mehrere der folgenden Kriterien besonders auszeichnen:

- Aktualität und Qualität der Lehr- und Lerninhalte,
- Einsatz aktivierender Methoden und Vermittlungsformen,
- Transparenz in der Gestaltung der Lehrveranstaltung und der Anforderungen gegenüber den Studierenden,
- Umsetzung des Prinzips des Constructive Alignment (deutlicher Zusammenhang zwischen Lernzielen, Lehr-Lernmethoden und Prüfungsmethoden sowie -anforderungen),
- Besonders gute Ergebnisse bei der Lehrevaluation,
- Engagement bei der Betreuung und Beratung von Studierenden,
- Unterstützung von Studieninteressierten und Studierenden bei der Studien- sowie Berufsorientierung und dem Einstieg ins Berufsleben,
- Unterstützung von besonders begabten Studierenden als auch von Studierenden mit besonderen Herausforderungen (z. B. Familien- oder Gesundheitssituation); Nutzung an die Studierenden angepasster Lehrmethoden,
- Maßgebliche Beteiligung an der Entwicklung innovativer Curricula bzw. Studienangebote (z. B. Kooperation mit anderen Hochschulen),
- Informations-, Beratungs- bzw. Lehrtätigkeiten im Rahmen der Studienorientierung/Studienwerbung oder weiterer imagefördernder Aktivitäten der Hochschule (z. B. Juniorvorlesungen; Hochschulorientierungspraktika; Alumni-Veranstaltungen).

2. Kategorie "Lehrpreis für digitale Lehre"

Der Lehrpreis für digitale Lehre wird einmal jährlich an eine Person aus dem in § 5 Abs. 1 festgelegten Personenkreis verliehen. Der Preis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern im Rahmen von Forschung und Lehre, Kunstausübung oder auch künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden und wird auf ein Hochschulkonto ausgezahlt. Ein entsprechender Verwendungsnachweis ist gegenüber des zuständigen Dezernats 4 zu erbringen.

Die Preisträger/-innen müssen sich **zusätzlich zu den in § 2 Abs. 1 genannten Kriterien** durch ein oder mehrere der folgenden Kriterien besonders auszeichnen:

- Einführung innovativer, digital gestützter Übungs- und Vermittlungsformen in der Lehre,
- Einsatz digitaler Lehr-/Lernmaterialien und Werkzeuge
- Erfolgreiche Anwendung moderner, digital gestützter Lehr-Lern-Szenarien
- Ermöglichen flexiblen Lernens durch orts- und/oder zeitunabhängige Angebote zur Vor- und Nachbereitung und/oder zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen.

3. Kategorie „Lehrpreis für studentische Tutorinnen und Tutoren“

Der Lehrpreis für studentische Tutorinnen und Tutoren wird einmal im Jahr an eine Einzelperson aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Personenkreis verliehen.

Der Preis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern für private Zwecke und wird auf das Privatkonto der Preisträgerin bzw. des Preisträgers ausgezahlt. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Empfänger/-in selbst verantwortlich.

Die Preisträger/-innen müssen sich durch ein oder mehrere der folgenden Kriterien besonders auszeichnen:

- Gelungene Unterstützung der Lehrenden bei der Stofffestigung im Rahmen eines Tutoriums,
- Zielführende Unterstützung der Studierenden beim Wissens- und Kompetenzerwerb sowie beim Anwenden, Vertiefen und Festigen von Wissen und Kompetenzen im Rahmen eines Tutoriums,
- Unterstützung der Studierenden bei der Prüfungsvorbereitung.

4. Kategorie „Lehrpreis für studentische E-Mentor/-innen“

Der Lehrpreis für studentische E-Mentorinnen und E-Mentoren wird einmal im Jahr an eine Einzelperson oder an ein Projektteam aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Personenkreis verliehen. Der Preis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern für private Zwecke zu verwenden und wird auf das Privatkonto der Preisträgerin bzw. des Preisträgers ausgezahlt. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Empfänger/-in selbst verantwortlich.

Die Preisträger/-innen müssen sich durch ein oder mehrere der folgenden Kriterien besonders auszeichnen:

- ausgezeichnete Unterstützung der Studierenden (Mentee´s) während der Studieneingangsphase,
- innovative Nutzung von digitalen Kommunikationskanälen oder Veranstaltungsformen (z. B. Hybrid),
- kreative Inklusionsansätze bei besonders heterogenen Gruppen,
- Durchführung interdisziplinärer Projekte zur Vernetzung von Studierenden verschiedener Studiengängen bzw. Fachbereichen.

5. Kategorie „Lehrpreis für studentische E-Maker“

Der Lehrpreis für studentische E-Maker wird einmal im Jahr an eine Einzelperson oder an ein Projektteam aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Personenkreis verliehen. Der Preis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern für private Zwecke zu verwenden und wird auf das Privatkonto der Preisträgerin bzw. des Preisträgers ausgezahlt. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Empfänger/-in selbst verantwortlich.

Die Preisträger/-innen müssen sich durch ein oder mehrere der folgenden Kriterien besonders auszeichnen:

- Gelungene Unterstützung der Lehrenden und/oder anderen Betreuer/-innen bei der Erstellung von innovativem digitalem Lehr- oder Lernmaterial,
- Herausragende Qualität der erstellten Lehr- oder Lernmaterialien,
- Nachhaltige Verwendbarkeit der erstellten Lehr- oder Lernmaterialien,
- Teilnahme an Schulungsangeboten und Evaluationen.

§ 3 Vorschlagsberechtigung

1. Der/die Prorektor/-in für Studium und Lehre fordert einmal jährlich unter Bekanntgabe einer Einreichungsfrist zur Unterbreitung von Vorschlägen für die Vergabe der Lehrpreise auf.
2. Vorschlagsberechtigt sind die Studierenden sowie die Dekane/Dekaninnen und der Leiter/die Leiterin des International Office/Language Centers. Selbstvorschläge sind nicht zulässig.
3. Die unter Angabe von Namen und Studiengang durch die Vorschlagsberechtigten erbrachten Wahlvorschläge für die Lehrpreise sind mittels der dafür vorgesehenen Vorschlagsformulare elektronisch im Prorektorat für Studium und Lehre einzureichen.
Die Wahlvorschläge müssen enthalten:
 - Name, Vorname des vorgeschlagenen Lehrenden bzw. des Tutors/der Tutorin,
 - Fachbereich, in dem die Leistung erbracht wurde,
 - aussagekräftige Begründungen,
 - für den Lehrpreis für Tutorinnen und Tutoren ist eine Stellungnahme des zuständigen Lehrenden erforderlich.
4. In jedem Vorschlag ist eine Kontaktperson unter Angabe ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer zu benennen. Falls keine Benennung erfolgt, gilt die auf dem 1. Platz der Vorschlagsliste genannte Person als Kontaktperson des Wahlvorschlages.
5. Die begründeten Vorschläge sind zur festgelegten Frist einzureichen (Ausschlussfrist).

§ 4 Auswahlausschuss

1. Der Auswahlausschuss setzt sich zusammen aus drei Studierenden der Hochschule Merseburg und zwei Mitgliedern der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung. Einer der drei studentischen Vertreter oder Vertreterinnen muss Mitglied der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung sein. Die weiteren zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden werden durch den Studierendenrat benannt. Bei der Zusammensetzung der Gruppe der Studierenden ist darauf zu achten, dass nach Möglichkeit jeder Fachbereich vertreten ist. Die Mitglieder aus der Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung bestehen aus dem Prorektor oder der Prorektorin für Studium und Lehre und einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen.
2. Der Auswahlausschuss für den „Lehrpreis für studentische E-Maker“ setzt sich aus Vertreter/-innen aus dem Bereich Studium und Lehre zusammen.
3. Der Auswahlausschuss ist berechtigt, Experten/-innen zur Beratung ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

4. Den Vorsitz des Auswahlausschusses hat der Prorektor/die Prorektorin für Studium und Lehre inne. Der Auswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 5 Vergabeverfahren

1. Für die Lehrpreise für herausragende Didaktik und Betreuung sowie für digitale Lehrekönnen Hochschullehrende (Professorinnen und Professoren sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 43 HSG LSA) vorgeschlagen werden. Für den Lehrpreis für Tutorinnen und Tutoren können Studierende, welche in den beiden vorhergehenden oder dem zum Antragschluss laufenden Semester als Tutor/-in die Lehre unterstützt haben, vorgeschlagen werden. Für den „Lehrpreis für studentische E-Mentor/-innen“ sowie für den „Lehrpreis für studentische E-Maker“ können Studierende, welche in den beiden vorhergehenden oder dem zum Antragschluss laufenden Semester als E-Mentor/-in oder als E-Maker vorgeschlagen werden.
2. Der Auswahlausschuss berät über die Preisvergabe. Er bezieht in seiner Abwägung die Begründungen der Vorschlagenden sowie gemäß § 3 und ggf. weitere Informationen zu den Kriterien nach § 2 Abs. 1 ein. Der Auswahlausschuss schlägt dem Rektorat die Preisträgerinnen/Preisträger vor.
3. Für die vorgeschlagenen Personen der Lehrpreise können durch den Auswahlausschuss weitere Informationen erhoben werden.
Insbesondere sind dies:
 - a) Rücksprache mit den Vorschlagenden, den Lehrenden oder mit Studierenden
 - b) Hospitation in einer Lehrveranstaltung bzw. einem Tutorium durch Vertreter/-innen des Auswahlausschusses nach Rücksprache mit dem Hochschullehrenden bzw. dem/der Tutor/-in
 - c) Evaluationsergebnisse
4. Das Rektorat trifft abschließend auf Grundlage der Beschlussempfehlung des Auswahlausschusses die Entscheidung über die Lehrpreisvergaben.
5. Der Auswahlausschuss kann nach Begutachtung der Vorschläge auch vorschlagen, darauf zu verzichten, die Preise im jeweiligen Jahr zu verleihen.

§ 6 Verleihung der Lehrpreis

1. Die Verleihung der Lehrpreise erfolgt durch den Rektor/die Rektorin hochschulöffentlich.
2. Der Preisträger/die Preisträgerin erhält neben dem Geldpreis eine vom Rektor/von der Rektorin unterzeichnete Urkunde.

Teil II

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28.09.2023 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 11.10.2023.

Merseburg, den 11. Oktober 2023



Prof. Dr. Markus Krabbes
Der Rektor

5. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe der Lehrpreise der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung - LpVO)

Aufgrund des § 54 in Verbindung mit § 67a Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung hat die Hochschule Merseburg folgende 5. Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Merseburg (Lehrpreisvergabeordnung – LpVO) beschlossen:

Artikel 1

Die Ordnung zur Vergabe des Lehrpreises der Hochschule Merseburg vom 03. April 2013 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 06/2013), in der Fassung vom 26. Januar 2022 (Amtliche Bekanntmachungen 01/2022), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Es gibt folgende Kategorien

- „Lehrpreis für herausragende Didaktik und Betreuung“,
- „Lehrpreis für digitale Lehre“,
- „Lehrpreis für studentische Tutoren und Tutorinnen“,
- „Lehrpreis für studentische E-Mentoren und Mentorinnen“ sowie
- „Lehrpreis für studentische E-Maker.“

2.) In § 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Wort „und ist maximal mit 1.000 € dotiert“ ersatzlos gestrichen.

3.) In § 2 Abs. 2 Satz 1 werden die Wort „und ist maximal mit 1.000 € dotiert“ ersatzlos gestrichen.

4.) In § 2 Abs. 3 Satz 1 werden die Wort „und ist maximal mit 1.000 € dotiert“ ersatzlos gestrichen.

5.) Der § 2 wird um die nachfolgenden Absätze 4 und 5 ergänzt:

„4. Kategorie „Lehrpreis für studentische E-Mentor/-innen

Der Lehrpreis für studentische E-Mentorinnen und E-Mentoren wird einmal im Jahr an eine Einzelperson oder an ein Projektteam aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Personenkreis verliehen. Der Preis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern für private Zwecke zu verwenden und wird auf das Privatkonto der Preisträgerin bzw. des Preisträgers ausgezahlt. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Empfänger/-in selbst verantwortlich.

Die Preisträger/-innen müssen sich durch ein oder mehrere der folgenden Kriterien besonders auszeichnen:

- ausgezeichnete Unterstützung der Studierenden (Mentee´s) während der Studieneingangsphase,
- innovative Nutzung von digitalen Kommunikationskanälen oder Veranstaltungsformen (z. B. Hybrid),
- kreative Inklusionsansätze bei besonders heterogenen Gruppen,
- Durchführung interdisziplinärer Projekte zur Vernetzung von Studierenden verschiedener Studiengängen bzw. Fachbereichen.

5. Kategorie „Lehrpreis für studentische E-Maker“

Der Lehrpreis für studentische E-Maker wird einmal im Jahr an eine Einzelperson oder an ein Projektteam aus dem in § 5 Abs. 1 Satz 2 festgelegten Personenkreis verliehen. Der Preis ist von den Preisträgerinnen und Preisträgern für private Zwecke zu verwenden und wird auf das Privatkonto der Preisträgerin bzw. des Preisträgers ausgezahlt. Für die ordnungsgemäße Versteuerung ist der/die Empfänger/-in selbst verantwortlich. Die Preisträger/-innen müssen sich durch ein oder mehrere der folgenden Kriterien besonders auszeichnen:

- Gelungene Unterstützung der Lehrenden und/oder anderen Betreuer/-innen bei der Erstellung von innovativem digitalem Lehr- oder Lernmaterial,
- Herausragende Qualität der erstellten Lehr- oder Lernmaterialien,
- Nachhaltige Verwendbarkeit der erstellten Lehr- oder Lernmaterialien,
- Teilnahme an Schulungsangeboten und Evaluationen.“

6.) § 3 Abs. 4 wird gestrichen. Abs. 5 (alt) wird zu Abs. 4 (neu) und Abs. 6 (alt) zu Abs. 5 (neu).

7.) In § 4 wird der nachfolgende Absatz als Abs. 2 neu eingefügt:

„2. Der Auswahlausschuss für den „Lehrpreis für studentische E-Maker“ setzt sich aus Vertreter/-innen aus dem Bereich Studium und Lehre zusammen.“

Der Abs. 2 (alt) wird zu Abs. 3 (neu) und Abs. 3 (alt) zu Abs. 4 (neu).

8.) § 5 Abs. 1 wird um die nachfolgenden Satz ergänzt:

„Für den „Lehrpreis für studentische E-Mentor/-innen“ sowie für den „Lehrpreis für studentische E-Maker“ können Studierende, welche in den beiden vorhergehenden oder dem zum Antragsschluss laufenden Semester als E-Mentor/-in oder als E-Maker vorgeschlagen werden.“

9.) § 5 Abs. 3 wird um den Buchstaben c mit dem nachfolgenden Text erweitert:

„c) Evaluationsergebnisse“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates vom 28.09.2023 sowie der Genehmigung durch den Rektor vom 11.10.2023.

Merseburg, den 11. Oktober 2023



Prof. Dr. Markus Krabbes
Rektor